

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 20-0002  
erstellt am: 23.03.2026

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: FB Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - Konstituierung

## **Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	27.04.2026	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 26.02.2024, zuletzt geändert am 16.05.2025, sieht in § 2 Absatz 3 vor, dass die oder der Kreistagsvorsitzende **fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** hat, die sie oder ihn bei der Amtsführung unterstützen.

Gemäß § 31 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seiner oder seines Vorsitzenden.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Gemäß § 32 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag ist bei einer schriftlichen und geheimen Wahl aus der Mitte des Kreistages ein Wahlausschuss zu bestellen.

Sofern sich alle Abgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gemäß § 55 Absatz 2 HGO ein einstimmiger Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Gemäß § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), sind Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen sollten bis zum 22.04.2026 erfolgen.

